

heutigen, den bestimmenden Entwicklungsprozessen ergeben. Die eindeutige Bestimmung der Position des sozialistischen Strafrechts, verantwortungsloses Handeln zu inkriminieren und gegen eine solche soziale Disqualität im Verhalten vorzugehen, die das Funktionieren gesellschaftlich unabdingbarer Grundlagen beeinträchtigt, setzt voraus,

- die einzelnen Tätigkeitsbereiche mit ihren sehr spezifischen Sozialanforderungen exakt zu untersuchen und die ihnen gemäßen Elementaranforderungen zu fixieren,
- tragfähige Grundkonzeptionen (wie z. B. die vom sozialistischen Strafrecht entwickelte Schuldkonzeption) entsprechend dem jeweiligen Sachbereich und dem jeweils konkret handelnden Individuum anzuwenden,
- jenes Maß an Unduldsamkeit in der Gesellschaft zu erreichen, daß die Reaktion auf jedwede Verantwortungslosigkeit unmittelbar und mit der angemessenen Maßnahme wirksam wird.

Die Kriterien pflichtverletzenden Handelns sind anhand der Situation zum Handlungszeitpunkt und nicht von dem durch das Prisma des Schadenfalls gefärbten Zeitpunkt aus zu prüfen.³ Aus § 9 StGB ergibt sich in erster Linie die den Rechtspflegeorganen obliegende Aufgabe, die jeweiligen Pflichten exakt zu analysieren. Dazu reicht ein bloßer Verweis auf § 9 StGB nicht aus. Pflichten im wirtschaftlichen Leitungs- und Entscheidungsprozeß sind anhand der in den speziellen rechtlichen Bestimmungen enthaltenen Handlungsanforderungen festzustellen. Erst danach kann geprüft werden, ob diese Pflichten in verantwortungsloser Art und Weise verletzt worden sind. Im wirtschaftlichen Entscheidungsprozeß können die Pflichtenart und die Kriterien elementar pflichtwidrigen Handelns gar nicht anders bestimmt werden als entsprechend den Grundsätzen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Leistungserfordernisse. Die Pflichten sind daher aus jenen unumgänglichen Aufgaben abzuleiten, die sich aus der wissenschaftlich-technischen Revolution, der komplexen Intensivierung und aus anderen, die Entwicklungsprozesse bestimmenden Faktoren ergeben und die mehr oder minder global bzw. mehr oder minder konkret auch im sozialistischen Recht fixiert sind.

Diese Pflichten betreffen insbesondere den effektiven Einsatz der Fonds, das „Wirtschaften“ nach den Grundsätzen eines sozialistischen Kaufmannes und die schnellstmögliche Überleitung und Nutzung von Ergebnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Sie sind nicht etwa nach der einfachen Formel: „Du darfst nicht stehlen“ erfassbar und schon gar nicht sozial und rechtlich tatsächlich bewertbar, es geht hier um kompliziertere Zusammenhänge. Gesichtspunkte, Kriterien und Maßstäbe, die pflichtgemäßes oder pflichtverletzendes Handeln bei Entscheidungen in der Volkswirtschaft charakterisieren, ergeben sich aus den Aufgaben der umfassenden Intensivierung in der neuen Etappe der Verwirklichung der ökonomischen Strategie. Sie betreffen vor allem den Einsatz von Wissenschaft und Technik für ein hohes Wachstum der Nettoproduktion, den Kampf um eine hohe Arbeitsproduktivität, die Senkung des Energie- und Materialverbrauchs, die ökonomische Verwertung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, die bessere Ausnutzung der Grundfonds und die Sicherung einer hohen Qualität der Erzeugnisse.⁴ Nicht zuletzt geht es darum, den Zeitfaktor in allen ökonomischen Überlegungen, Entscheidungen und Handlungen besser als jemals zuvor einzubeziehen, weil das für die Effektivität der Volkswirtschaft insgesamt entscheidend ist. Dabei reicht es nicht aus, einseitig, auf den Betrieb oder das Kombinat bezogene „Zeitrechnungen“ aufzumachen. Es kommt auf eine dem internationalen Niveau entsprechende schnelle Verwertbarkeit der erreichten Ergebnisse an.

Diesen hohen Anforderungen verschließt sich das sozialistische Recht insgesamt nicht, sondern fördert und unterstützt mit seinem System der Bewertung von wirtschaftlichen Entscheidungen diese Aufgabenstellung nachhaltig. Auch das sozialistische Strafrecht bewertet mit seiner spezifischen gesellschaftlichen Zielstellung wirtschaftliche Entscheidungen und Handlungen unter dem übergreifenden Aspekt wirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Verantwortungsge-rechtheit oder Verantwortungslosigkeit.

Erscheinungsformen verantwortungslosen Handelns und ihre strafrechtliche Bewertung

Werden grundlegende Anforderungen (nur um diese kann es aus strafrechtlicher Sicht gehen) an die Qualität wirtschaftlicher Entscheidungen nicht erbracht, klafft also objektiv Erforderliches und subjektiv Realisiertes eklatant auseinander, dann sind derartige Verheißensweisen in ihrer objek-

Bei anderen gelesen

BRD: Jahrelange Prozeßdauer in Arbeitsgerichtsverfahren

Die Arbeitsgerichte vermögen bundesweit der in der Krise angeschwollenen Flut von Prozessen, insbesondere von Kündigungsschutzklagen, wegen personeller Unterbesetzung nicht Herr zu werden. 1981 dauerte nach Schätzungen ein Kündigungsschutzprozeß in der ersten Instanz von der Klagezustellung bis zur Urteilszustellung bundesweit ca. 7 Monate; für die zweite und dritte Instanz kommen je ein bis anderthalb Jahre hinzu, so daß bei Ausschöpfung aller Rechtsmittel mit drei bis vier Jahren Prozeßdauer gerechnet werden muß. Die Demarchen des DGB gegen diese Form von Rechtsverweigerung sind weitgehend erfolglos geblieben, d. h. der Personalbestand der Arbeitsgerichtsbarkeit wurde nicht nennenswert aufgestockt. Angesichts der existentiellen Bedeutung des Arbeitsplatzverlustes ist die Nichtanhebung der Personalstellen in diesem Bereich ein Stück Sozialabbau.

Aus: Prof. Dr. Jürgen A. E. Meyer (Universität Bremen), „Die Umkehr des Sozialstaatsbegriffs“, *Demokratie und Recht (Köln) 1985, Heft 1, S. 33ff.*

tiven Existenz und Wirkung gegen wirtschaftliche Grundinteressen und Erfordernisse der sozialistischen Gesellschaft gerichtet. Unter diesem Aspekt sind vor allem Formen der Mißwirtschaft und Schluderei, Verletzungen von Rechtsvorschriften zum Modus der Abrechnung, Lagerung und Realisierung der Produktion, ökonomische Verluste und ungerechtfertigte Abschreibungen, unrechtmäßige Erzielung ökonomischer Gewinne, ungesetzliche Preisforderungen und -festlegungen auch strafrechtlich exakt zu bewerten und wirksam zu bekämpfen.

H. Har r l a n d hat aus staatsanwaltschaftlicher Sicht wiederholt darauf hingewiesen, daß „auch und ganz besonders bei außergewöhnlichen volkswirtschaftlichen Leistungsanforderungen die Ansprüche an die Leitungskräfte in Staat und Wirtschaft wachsen, sich bei ihren Entscheidungen und Maßnahmen auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften konsequent an den gesamtgesellschaftlichen Interessen zu orientieren. Mehr denn je ist heute der entschiedene Kampf gegen Abweichungen von der Gesetzlichkeit, die ihrem Wesen nach auf eine Mißachtung gesamtgesellschaftlicher Belange hinauslaufen, geboten. Die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit, hohe Ordnung, Disziplin und Sicherheit sind wesentliche Faktoren, um die Lösung der oftmals neuartigen großen volkswirtschaftlichen Aufgaben noch ergebnisreicher zu gestalten“.⁵

Es wäre m. E. objektiv ein Mißbrauch der Vertrauensstellung, wenn entgegen klarer wirtschaftlicher Aufgabenstellung, die in Rechten und Pflichten statuiert ist, wirtschaftliche Entscheidungen getroffen werden, die den speziellen Anforderungen der intensiv erweiterten Reproduktion entgegenstehen. Es wäre auch ein Mißbrauch übertragener Rechte und Pflichten, wenn in verantwortungsloser Weise die „Ökonomie des Handelns“ zugunsten vorgeschobener oder vorgetäuschter Erfordernisse mißachtet wird. Charakteristisch für kriminelles Handeln auf diesem Gebiet könnte z. B. sein

- die verantwortungslose Verschleuderung von Produkten, Technologien, Know-how und anderen materiellen und immateriellen Werten,
- die Vertuschung, Verschleierung oder Vortäuschung tatsächlicher ökonomischer und wissenschaftlich-technischer Leistungserfordernisse und -potenzen,
- die vorrangige Verfolgung egozentrischer Ziele der jeweiligen Wirtschaftseinheit, die gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen entgegenstehen.

3 Zur Feststellung der Rechtspflichten und der Umstände ihrer Verletzung sowie zur Prüfung der Kausalität zwischen Pflichtverletzung und eingetretenen Schäden vgl. H. Pompoes, „Der Beitrag der Gerichte zum Kampf gegen Brände, Havarien und Wirtschaftsschädigungen“, NJ 1984, Heft 2, S. 41 f.

4 Vgl. G. Mittag, „Mit höchsten Leistungen den XI. Parteitag vorbereiten“, Einheit 1985, Heft 6, S. 487.

5 H. Har r l a n d, „Die allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts wirksamer gestalten“, NJ 1982, Heft 1, S. 8.